

Gemeinderat Colbitz

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr: Status: AZ: Datum:	BV-CO/1215/2023 öffentlich 12.06.2023
Betreff: Beschluss über das Betreiben der Straßenreinigung im Gemeindegebiet Colbitz als öffentliche Einrichtung		
Federführendes Amt: Einreicher:	Bauamt Kühnel, Elke	
Beratungsfolge	22.06.2023	Gemeinderat Colbitz

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Aufgabe der Straßenreinigung, beschränkt auf die Reinigung der Fahrbahn, als öffentliche Einrichtung zu betreiben.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, alle kehrbaren Straßen unterteilt nach ihrer Funktion Hauptverkehrsstraße, Haupteinzelstraße und Anliegerstraßen, zu ermitteln, bei denen die Fahrbahn durch eine Bordanlage abgegrenzt zu den Nebenanlagen und somit maschinell kehrbar ist.
3. Entsprechend der dadurch ermittelten Frontmeter ist eine Kalkulation für künftige Straßenreinigungsgebühren vorzunehmen.
4. Auf Grundlage dieser Parameter ist eine Neufassung der Straßenreinigungssatzung in Verbindung mit der Neufassung einer Straßenreinigungsgebührensatzung für die Gemeinde Colbitz dem Gemeinderat zur weiteren Befassung vorzulegen.

Begründung:

Im engeren Sinne bezeichnet der Begriff „öffentliche Einrichtung“ im Kommunalrecht eine im öffentlichen Interesse unterhaltene Organisation, die durch eine behördliche Widmung den Einwohnern zugänglich gemacht wird und über welche die Gemeinde als Träger die Dienst- und Fachaufsicht ausübt. Beispiele für öffentliche Einrichtungen sind unter anderem: Abwasserbeseitigung, • Abfallbeseitigung, • Wasserversorgung, • **Straßenreinigung**, • Friedhöfe, • Märkte, • Theater, • Büchereien, • Schwimmbäder, • Stadthallen, • Museen.

Der Gemeinderat beschäftigt sich seit der Kündigung des Auftrages zur Straßenreinigung durch Brandt Dienstleistungen Tangermünde, mit dieser Thematik. Trotz mehrerer Befassungen im Gemeinderat mit dieser Angelegenheit ist eine Entscheidung zur weiteren Vorgehensweise ist noch nicht getroffen worden. Die Mitteilungsvorlagen dazu sind als Anlagen beigefügt. Ebenfalls als Anlagen beigefügt, ist eine Zusammenfassung mehrerer Auszüge aus den Gemeinderatssitzungen.

Die letzte Handlung in der Sache war das tatsächliche Kehren bestimmter Straßen der Gemeinde, wofür durch Gemeinderäte vom Unternehmen Rasch Reinigungs- und Dienstleistungs GmbH ein Angebot mit verschiedenen Varianten eingeholt wurde und der Gemeinderat die Entscheidung getroffen hat, die Variante 2 in Auftrag

zu geben. Der variantenvorschlag kam vom Auftragnehmer. Die Reinigung hat stattgefunden und der Auftragnehmer hat seine Leistungen, wie im Angebot verpreist war, abgerechnet.

So wie die Varianten vom Auftragnehmer vorgeschlagen wurden, sind sie nicht umsetzbar, da sie gegen geltendes Recht verstoßen. Mit Artikel 3 Grundgesetz (Gleichheitssatz) wäre es nicht vereinbar, wenn die Gemeinde ohne wirkliche sachliche Gründe die Reinigungspflicht nur für bestimmte Straßen den Anliegern auferlegt. Für den Fall, dass Straßen unterschiedlicher Funktion (wie im Beschlussvorschlag unter 2. benannt) der Straßenreinigung als „öffentliche Einrichtung“ unterstellt werden sollen, müssen diese, damit es zu einer gerechten Lastenverteilung zwischen der Gemeinde (die den Bereich des öffentlichen Interesses abdeckt) und den Anliegern kommt, in unterschiedliche Reinigungsklassen eingeteilt werden. Was zur Folge hat, dass unterschiedliche Reinigungsklassen auch der Höhe nach unterschiedliche Benutzungsgebühren nach sich ziehen.

Alternativ zu einer gebührenfinanzierten öffentlichen Einrichtung für die Straßenreinigung, die mittels auf einer Kalkulation beruhenden Benutzungsgebühren, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Reinigungsklassen, und/oder auch unterschiedlicher Intervalle der Reinigungsgänge = unterschiedliche Höhe der Gebührensätze refinanziert wird, kann die Gemeinde analog des ebenfalls auf den öffentlichen Verkehrsanlagen im Gemeindegebiet durchzuführenden Winterdienstleistungen verfügen und eine pauschale Reinigung, wie durch das Unternehmen Rasch durchgeführt, für die kehrbaren Straßen nach Angebotseinholung auf eigene Rechnung in Auftrag geben, ohne eine Gebührenpflicht auszulösen.

Im § 47 Absatz 1 des Straßengesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (StrG LSA) heißt es: *„Die Gemeinde hat alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen. Das gilt auch für Bundesstraßen.“* In Verbindung mit § 47 heißt es dann im § 50 StrG LSA, im Absatz 3: *„Die Gemeinden **können** durch Satzung die nach § 47 geregelte Verpflichtung zum Reinigen und zum Winterdienst den Eigentümern oder Besitzern der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke auferlegen **oder** sie zu den entsprechenden Kosten heranziehen. Die Reinigungspflichten können nicht auferlegt werden, wenn sie den Eigentümern wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten sind. Die Heranziehung zu den Kosten regelt sich nach den Vorschriften des kommunalen Abgabenrechts. Bei Inkraft-Treten dieses Gesetzes bestehende weitergehende Verpflichtungen der Eigentümer oder Besitzer der anliegenden Grundstücke und Verpflichtungen Dritter bleiben unberührt.“*

Sollte der Gemeinderat zu der Entscheidung kommen die Straßenreinigung nicht als öffentliche Einrichtung zu betreiben, ist es dennoch geboten die gemeindliche Straßenreinigungssatzung vom 15.01.1997 neuzufassen und die Straßenreinigungsgebührensatzung aufzuheben.

Anlagen:

Anlage 1: MV-CO_1141_2021_18.11.2021

Anlage 2: MV-CO_1179_2022_22.09.2022

Anlage 3: MV-CO_1194_2023_26.01.2023

Anlage 4: Niederschriften_Auszug_Gemeinderatssitzungen

Finanzielle Auswirkungen im laufenden Haushaltsjahr				Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme in 2023 in €	Jährliche Folgekosten in €	Mittel bereits geplant 2023 Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Haushaltsstelle		
zusätzliche Einnahmen		<input type="checkbox"/> Nein	Ja in Höhe von:		
Erläuterungen:					

Verbandsgemeinde-
bürgermeister

Kämmerei

Amtsleiter

Sachbearbeiter

Gremium		TOP	<input type="checkbox"/> Abstimmung laut Beschlussvorschlag mit			Die Vorlage wurde zum Beschluss erhoben. Datum: _____ Siegel- Bürgermeister / Vorsitzender Verbandsgemeinderat
<input type="checkbox"/> Ein- stimmig	<input type="checkbox"/> Mehr- heitlich	Ja	Nein	Enthaltungen		